

# RS OGH 2009/4/1 9Ob79/08w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.04.2009

## Norm

ABGB §896

AVRAG §6

1. ABGB § 896 heute
2. ABGB § 896 gültig ab 01.01.1812
1. AVRAG § 6 heute
2. AVRAG § 6 gültig ab 11.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
3. AVRAG § 6 gültig von 01.07.2002 bis 10.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2002
4. AVRAG § 6 gültig von 01.07.1993 bis 30.06.2002

## Rechtssatz

Die durch § 6 AVRAG normierte Solidarhaftung von Übergeber und Erwerber schließt in der Zeit eines früheren Betriebsinhabers begründete Ansprüche ein. Damit unterliegen diese Ansprüche aber auch dem zwischen Erwerber und Übernehmer als Mitschuldner stattfindenden Regress. Die durch Paragraph 6, AVRAG normierte Solidarhaftung von Übergeber und Erwerber schließt in der Zeit eines früheren Betriebsinhabers begründete Ansprüche ein. Damit unterliegen diese Ansprüche aber auch dem zwischen Erwerber und Übernehmer als Mitschuldner stattfindenden Regress.

## Entscheidungstexte

- RS0124594">9 Ob 79/08w  
Entscheidungstext OGH 01.04.2009 9 Ob 79/08w  
Veröff: SZ 2009/44

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124594

## Im RIS seit

01.05.2009

## Zuletzt aktualisiert am

18.09.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)